



Hopfgarten Rechtsanwälte · Jürgensplatz 58 · 40219 Düsseldorf

Durch Boten → RA May persönlich bei Fr. Thomas

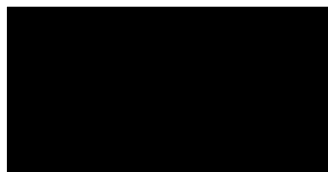
Stadtverwaltung Wermelskirchen
Der Bürgermeister
Telegrafienstraße 29-33
42929 Wermelskirchen

Ort: Düsseldorf
Datum: 20.09.2018
Unser Zeichen: 70167/18Ö 42 XLII/Gr
Dezernat: Sascha May
Sekretariat: Frau Graff
Durchwahl: 0211/310797-159
E-Mail: may@hopfgarten.de

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 88 „Loches-Platz“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bleek,

hiermit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen von



vertreten. Eine auf uns lautende Vollmacht liegt bei.

1.

Unser Mandant ist Eigentümer der Grundstücke, Gemarkung Dorfhonnschaft, Flur 32, Flurstücke 552, 351, 29, 268, 348 und 26. Sämtliche der zuvor benannten Grundstücke grenzen an den bestehenden Bebauungsplan Nr. 70 „Loches-Platz“

Anlage 5

HOPFGARTEN
RECHTSANWÄLTE

Wuppertal

Dr. Günter Hopfgarten
Klaus Schrammeyer
Heiner Reinold^{10, 9}
Dr. Jörn Rosenkaymer⁴
Klaus Sopp^{13, 4}
Iris Wrobel^{1, 6}
Andrea Post²
Alexander Philipp^{10, 12}
Stephan Deiters⁸
Thomas Brinkmann^{2, 11}
Silke Allerdissen²
Mark Wilmking, LL.M.⁵
Dr. Karsten Schaudinn³
Sebastian Mesek⁷
Sonja Ruland, LL.M.
Maximilian Cleffmann⁴
Esther Herrnsdorf
Edith Hiegemann
Beatrice Kemper, LL.M.

Düsseldorf

Martin Heß⁷
Sascha May

1 Mediator / Mediatorin

Fachanwalt / Fachanwältin für

- 2 Arbeitsrecht
- 3 Bank- und Kapitalmarktrecht
- 4 Bau- und Architektenrecht
- 5 Erbrecht
- 6 Familienrecht
- 7 Handels- und Gesellschaftsrecht
- 8 Insolvenzrecht
- 9 Medizinrecht
- 10 Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 11 Sozialrecht
- 12 Verkehrsrecht
- 13 Versicherungsrecht

www.hopfgarten.de

USt-IdNr.: DE121107341

als auch an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 88 „Neuer Loches-Platz“ an. Im Auftrag und mit Vollmacht unseres Mandanten beantragen wir,

die Grundstücke Gemarkung Dorfhonnschaft, Flur 32, Flurstücke 552, 351, 29, 268, 348 und 26 in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 88 „Neuer Loches-Platz“ einzubeziehen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 88 „Neuer Loches-Platz“ umfasst diejenigen städtischen Grundstücke und Grundstücksteile, die an den Investor zur Realisierung des Projektes veräußert werden sollen. Bereits jetzt erfasst der zuvor genannte vorhabenbezogene Bebauungsplan bereits angrenzende Flurstücke, welche aus städtebaulichen Gründen in den Geltungsbereich einbezogen sind. Ziel ist es durch die Einbeziehung dieser Grundstücke eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu gewährleisten. Dieses Ziel kann allerdings nicht lediglich durch die Einbeziehung der Grundstücke auf den Flurstücken 34, 35, 36 und 264 erfolgen. Vielmehr ist für die Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die Einbeziehung der auch an diese Grundstücke unmittelbar angrenzenden Grundstücke unseres Mandanten erforderlich. Unter Berücksichtigung der Voraussetzungen einer Einbeziehung von Grundstücken gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind entweder die Grundstücke unserer Mandantschaft ebenfalls zu berücksichtigen oder die von Ihnen bislang einbezogenen Grundstücke müssten aus dem beabsichtigten vorhabenbezogenen Bebauungsplan herausgenommen werden. Der aktuell bestehende Abwägungsfehler kann nur durch die zusätzliche Einbeziehung der Grundstücke unserer Mandantschaft in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan geheilt werden.

2.

Wir möchten Sie bitten, unseren Antrag auf Einbeziehung der zu Beginn genannten Grundstücke in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 88 „neuer Loches-Platz“ schnellstmöglich dem Rat zur Entscheidung vorzulegen und uns entsprechend über die Entscheidung bzw. den Verfahrensverlauf zu informieren.

Ebenfalls möchte ich Sie bitten, den Eingang unseres Antrages zu bestätigen. Zur Wahrung der Interessen unserer Mandantschaft beantragen wir darüber hinaus

Akteneinsicht

in den vorliegenden Verwaltungsvorgang und insbesondere die mit der Planaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 88 „neuer Loches-Platz“ und der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 70 „Loches-Platz“ zusammenhängenden Unterlagen. Wir möchten Sie bitten, diese Unterlagen zum Zwecke der Akteneinsicht in unsere Büroräume zu übermitteln (gern auch per E-Mail). Sollte dies nicht möglich sein, so möchten wir Sie bitten uns mitzuteilen, wann eine Einsichtnahme in die Unterlagen bei Ihnen erfolgen kann.

Für Nachfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlicher Begrüßung



(Sascha May)
Rechtsanwalt